

1538/2016/START

TENDERAUSSCHREIBUNG

für die Beschaffung von

Schaffner-Zangendrucker und der verbundenen Leistung

Budapest, April 2016

Inhaltverzeichnis

TENDERAUSSCHREIBUNG	3
TECHNISCHE BESCHREIBUNG	15
ENTWURF DES RAHMENKAUFVERTRAGES	17
ERKLÄRUNGSMUSTER	18

1. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer (sowie E-Mail) des Auftraggebers

MÁV-START Vasúti Személyszállító Zártkörűen Működő Részvénytársaság
(abgekürzter Firmenname: **MÁV-START Zrt.**)

Sitz: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 54-60.
Rechnungsanschrift: 1426 Budapest, Pf.27.
Kontoführende Bank: K&H Bank Zrt.
Konto-Nr.: 10402142 -49575648-49521007
IBAN-Kode: HU25 1040 2142 4957 5648 4952 1007
SWIFT: OKHBHUHB
Steuerverwaltungs-Nr.: 13834492-2-44
Statistisches Kennzeichen: 13834492-4910-114-01
Handelsgericht: Fővárosi Törvényszék Cégbírósága
(Handelsgericht des Hauptstädtischen Gerichtshofes)

Handelsregister-Nr.: 01-10-045551

Kontaktadresse: MÁV-START Zrt.
Beszerezési Igazgatóság (Direktion Beschaffung)
Gépészeti beszerzési szervezet
(Einkauf Maschinenwesen)
1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 54-60.
1. OG, Büro Nr. 131.

Name der Kontaktperson: Keviczky Réka
Erreichbarkeit der Kontaktperson: Telefon: (+36-1) 511-2473
Fax: (+36-1) 511-2346
E-Mail: keviczky.reka@mav-start.hu

2. Gegenstand des Tenders:

für Beschaffung von Schaffner-Zangendrucker und der verbundenen Leistung

Tenderwert, Rahmensumme für den Rahmenvertrag insgesamt:

157.647,51 EUR

Die vom Auftraggeber definierten detaillierten technischen und kaufmännischen Anforderungen sind in der **technischen Anlage des Tendaraufrufs (Anlage Nr. 1)** und im **Vertragsentwurf (Anlage Nr. 2)** enthalten.

Auftraggeber übernimmt keine Verbindlichkeit für die Erschöpfung des Rahmenbetrages.

3. Technische Beschreibung des Tenders, bzw. Qualitäts- und Leistungsanforderungen:

Die detaillierten technischen Anforderungen sind in der technische Anlage der Ausschreibung enthalten.

4. Definition des Vertrages:

- Kaufvertrag
 Rahmen-Kaufvertrag
 Verwahrungsvertrag
 Dienstleistungsrahmenvertrag
 Dienstleistungsvertrag

5. Zeitliche Wirkung des Vertrages, Erfüllungstermin(e):

Daten hinsichtlich der zeitliche Wirkung des Vertrages sind in dem Vertrag angegeben.

In Bezug auf die Leistungsfrist(e) hat sich der Anbieter in seinem Angebot zu äußern, beachtend, dass die Lieferfrist(en) nicht länger sein sollen, als 30 Kalendertage nach dem Erhalt des Abrufes. Die angebotene Leistungsfrist bildet keinen Bewertungsaspekt.

- 6. Angebotserstellung auf Teile/Produktgruppen** ja (oder) nicht möglich.
- Angebot in mehreren Versionen** möglich (oder) nicht möglich

- 7. Leistungsort:** Im Vertrag, in Anlage Nr. 2 genannte/r Standort/e des Auftraggebers
 Sitz/Standort des Bieters

8. Bedingungen für die Leistung des Gegenwertes, Sicherheiten:

Nach bestätigter Leistung, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der den Bestimmungen des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages ausgestelltten Rechnung und der gemäß Vertrag verbindlich beizulegenden Dokumenten.

Der Auftraggeber zahlt keinen Vorschuss, bzw. kein Pönale und leistet keinerlei Zahlungssicherheiten.

Rechtsinstitute und sonstige Nebenverpflichtungen, die vertragsgerechte Leistung sichern sollen:

- Verzugsstrafe,
 Vertragsstrafe wegen fehlerhafter Leistung,
 Vertragsstrafe wegen Erlöschen des Vertrages,
 Leistungssicherheit,
 Sicherheit für fehlerfreie Leistung,
 sonstige Nebenverpflichtungen zur Sicherung des Vertrages den Bestimmungen des Vertragsentwurfes entsprechend.

9. Richtlinie für die Beurteilung der Angebote:

Der Auftraggeber bewertet die Angebote nach folgendem Bewertungsaspekt:

- niedrigste Einheitspreis pro Position,
 Gegenleistung von niedrigster Summe,
 insgesamt vorteilhaftesten Angebot (*Bewertungsteilaspekte und Wichtung s. unten*)

Bewertungsteilaspekt			Wichtung
I.	Einheitspreis		
	I. 1	Schaffnerzange mit Datumstempelung, mit einer Farbbandkassette, mit Eigenschaften wie in der technische Beschreibung vorgeschrieben	10
	I. 2	Farbbandkassette, kompatibel zu der angebotenen Schaffnerzange	5
II.	Zusatzfunktionen		
	II. 1	Gestaltung eines einheitlichen Formschlüssels für die Auf- und Zumachen von Zugabteilen, und Türe (ja/nein)	2
	II. 2	Möglichkeit von Perforation in verschiedenen Formen (ja/nein)	3



Bewertungsmethode:

Die untere und obere Grenze der Punktzahl, die bei der Bewertung der den Teilaspekten entsprechenden inhaltlichen Elemente der Angebote erteilt werden kann: 1-10.

Bei dem Bewertungsaspekt I. (Einheitspreis) ist der Niedrigste der günstigste Wert für jeden Teilaspekt, der Auftraggeber gibt für das niedrigste Angebot die höchste Punktzahl, für jedes anderen Angebot wird der Punktzahl mit Hilfe folgender Formel ermittelt:

Das Beste/Das Bewertete * (10-1) + 1.

Die so ermittelte Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

Bei dem Bewertungsaspekt II. (Zusatzfunktionen) bedeutet die Antwort „Ja“ für jeden Teilaspekt 10 Punkte, und die Antwort „nein“ 1 Punkte.

Bei jedem Teilaspekt wird die ermittelte Punktzahl mit der Wichtung des gegebenen Teilaspekts multipliziert, und diesen Wert wird ebenfalls bis auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Diese Werte werden addiert, und aus der Summe ergibt sich die Gesamtpunktzahl des Anbieters.

Die Angebote für die „Einheitspreis“ Bewertungsteilaspekte sind im Nettowert in EUR anzugeben!

Auftraggeber wird bei der Forintumrechnung der im Tender nicht in Forint zur Verfügung stehenden Angaben (Umsatz, Referenz) den am Tag der Tendereröffnung gültigen Devisenkurs der Ungarischen Nationalbank anwenden.

Der Betrag der Gegenleistung soll sämtliche – direkte und indirekte – Kosten der Vertragsleistung enthalten, so insbesondere den Gegenwert der zu liefernden Produkte/zu erbringenden Leistungen, sowie die Transport-, Verladungs- und Verpackungskosten.

Über den angebotenen Betrag hinaus kann der Anbieter keinen Anspruch auf sonstige Gegenleistungen erheben.

Der Angebotspreis gilt während der vollen zeitlichen Wirkung des Vertrages als Fixpreis.

10. Teilnahmebedingungen:

10.1. Ausschließungsgründe

Es kann kein **Anbieter** in diesem Verfahren sein, gegenüber dem folgende Ausschlusskriterien bestehen, also der:

- a) unter Auflösung steht, oder das gegen ihn eingeleitete Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren im Laufe ist, bzw. gegen das persönliche Recht des Anbieters (Subunternehmer) ein ähnliches Verfahren läuft, oder dessen persönliches Recht in einer ähnlichen Lage ist;
- b) der seine Tätigkeit ausgesetzt hat oder dessen Tätigkeit ausgesetzt wurde;
- c) im Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit eine in einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss festgestellte Straftat begangen hat, solange er von den Nachteilen wegen der Vorbestrafung nicht befreit ist; bzw. dessen Tätigkeit das Gericht in seinem rechtskräftigen Beschluss aufgrund §5, Absatz (2) b) bzw. g) des Gesetzes CIV von Jahr 2001 (über strafrechtliche Veranlassungen einsetzbar gegenüber einer Rechtsperson) eingeschränkt hat, während der Sperre; bzw. wenn das Gericht die Tätigkeit des Anbieters ähnlicher Weise und aus ähnlichem Grund rechtskräftig eingeschränkt hat;
- d) seinen, mehr als vor einem Jahr abgelaufenen Steuer-, Zoll- oder Sozialversicherungszahlungspflichten – gemäß der Gesetze des Landes seiner Niederlassung oder der Gesetze des Landes des Sitzes vom Auftraggeber – nicht nachgekommen ist, ausgenommen er hat eine Zahlungsaufschub bekommen;
- e) im Land seiner Niederlassung nicht registriert ist;

- f) eine ausgesetzte Steuernummer hat;
- g) im Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen bzw. beruflichen Tätigkeit laut einem rechtskräftigen – nicht länger als vor fünf Jahren gefälltem – Gerichtsbeschluss Rechtswidrigkeit begangen hat;
- h) gemäß § 11 des Gesetzes LVII aus dem Jahre 1996 über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkung, oder gemäß Artikel 101 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – in einem – nicht länger als vor fünf Jahren gefällten – rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil der Wettbewerbsaufsicht, oder im Falle der Gerichtsrevision des Wettbewerbsbeschlusses in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Beschluss des Gerichtes festgelegte und mit Bußgeld bestrafte Rechtswidrigkeit während eines Wettbewerbsverfahrens begangen hat; bzw. ein anderes Wettbewerbsbehörde oder Gericht solche Rechtswidrigkeiten des Anbieters – nicht länger als vor fünf Jahren – rechtskräftig festgestellt hat und gleichzeitig das Bezahlen von Bußgeld verordnet hat.

Weiterhin kann kein Anbieter sein:

- i) der Steuerzugehörigkeit in einem nicht EU-, EWR oder OECD-Mitgliedstaat oder in einem Staat hat, mit dem Ungarn keine Vereinbarung über die Vermeidung von Doppelbesteuerung hat, oder
- j) dessen Einkommen – erworben in Zusammenhang mit dem Vertrag – im Land seiner Steuerzugehörigkeit günstiger besteuert werden (*berücksichtigt der für Einkommen bezahlten endgültigen, nach der Steuerzurückzahlung auszahlten Steuern*), als seine aus dem gegebenen Land stammenden inländischen Einkommen. Dieser Voraussetzung muss der Wirtschaftsteilnehmer nicht entsprechen, wenn er den öffentlichen Auftragsvertrag über seine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung erfüllen wird und das Einkommen, das aufgrund des Vertrages zusteht, als der Zweigniederlassung anrechenbares Einkommen angesehen werden würden,
- k) der eine, an einer nicht regulierten Börse notierte Gesellschaft ist, deren wirklichen Eigentümer laut § 3 Punkt r) des Gesetzes Nr. CXXXVI des Jahres 2007 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht in Erfahrung zu bringen ist.
- l) so einer Wirtschaftsteilnehmer, an dem eine solche juristische Person oder über juristische Person nicht verfügende Gesellschaft direkt oder indirekt über Anteile oder Stimmrechte von mehr als fünfundzwanzig Prozent verfügt, hinsichtlich der die in den Punkten i), j) und k) festgelegten Bedingungen bestehen. Zahlt die über einen Anteil oder Stimmrecht von mehr als fünfundzwanzig Prozent verfügende Wirtschaftsgesellschaft als Konsortium Steuern, ist auf die Eignergesellschaften eines solchen Konsortiums die Bedingung laut Punkt i) entsprechend anzuwenden.
- m) so einer Wirtschaftsteilnehmer, bei dem, bzw. bei dessen Mitwirkenden, Subunternehmern ein wahrer oder potentieller Interessengegensatz besteht, der die an den Auftraggeber zu leistende Dienstleistungen betrifft oder der die unabhängige, neutrale Ausführung der Aufgaben laut dem aufgrund der gegenwärtigen Ausschreibung abzuschließenden Vertrages auf irgendeine Weise behindert.
- n) der bei der Erfüllung der im gegebenen Verfahren vorgeschriebenen Datenleistungspflicht falsche Daten liefert oder eine falsche Erklärung abgibt, welche die Fairness des Wettbewerbs gefährdet.

10.1.1. Nachweisarten:

10.1.1.1. Hinsichtlich der Anbieter:

Nachweisart für Punkte a) – b) und e) - f):

- **Der Auftraggeber prüft den Firmenbuchauszug im eigenen Kompetenzbereich** (*aufgrund der Version, die von der Internetseite <http://www.e-cegiegyzek.hu> abgerufen werden kann, sofern er ist hier*

nicht zu erreichen, bitten wir eine Kopie – nicht älter als 30 Tage – beizulegen)

- Bei einem laufenden Verfahren zu Änderungsanträgen soll dem Angebot der beim Handelsgericht eingereichte **Änderungsantrag** und dessen e-Akte und die der digitalen Eingangsbestätigung des Handelsgerichts beigelegt werden.
- Bei Einzelunternehmern ist **die Kopie des Unternehmenszertifikates** oder ein aus der geprüften und öffentlich zugänglichen Datenbank ausgedruckten Nachweis beizulegen.

Nachweisart für Punkte c) - d), bzw. g) – h), bzw. i) - n):

- **Firmenmäßig unterzeichnete** Erklärung des Anbieters.

10.1.1.2. Hinsichtlich der Subunternehmer:

Firmenmäßig unterzeichnete Erklärung des Anbieters darüber, dass die Ausschlussgründe gegenüber den während der Vertragserfüllung einzusetzenden Subunternehmer nicht bestehen.

10.2. Eignungskriterien bezüglich des Anbieters:

10.2.1. Finanzielle und wirtschaftliche Eignungskriterien:

Der **Anbieter** gilt als ungeeignet, wenn **sein gesamter – ohne Mehrwertsteuer gerechnete – Umsatzerlös** in den, der Ausschreibung vorangehenden drei Geschäftsjahre insgesamt **netto 49.000.000 HUF, d.h. netto Neunundvierzigmillionen ungarischen Forint** nicht erreicht hat.

10.2.1.1. Nachweisart:

Firmenmäßig unterschriebene Erklärung des Anbieters über seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder die seines Rechtsvorgängers. (*Muster in Anlage Nr. 3*)

Sofern der vom Auftraggeber angeforderte Bericht auch auf der Internetpräsenz des Auskunftsdienstes des Handelsregisters zugänglich ist, überprüft der Auftraggeber die Angaben des Berichts. Die Beifügung des auf der Internetpräsenz des Auskunftsdienstes des Handelsregisters zugänglichen Berichts zum Angebot ist nicht erforderlich.

10.2.2. Technische, fachliche Eignungsanforderungen:

Der **Anbieter** gilt als ungeeignet, wenn er in den der Veröffentlichung der Ausschreibung vorangehenden drei Jahren (d.h. vorangehenden 36 Monaten) gesamt nicht über die folgenden Referenzen verfügt:

Über Referenz, die die vertragsgemäße *Lieferung (Verkauf) von Schaffner-Zangendruckern* in einem Wert von mindestens *24.500.000 HUF* bescheinigt.

10.2.2.1. Nachweisart:

Der Anbieter hat seinem Angebot eine durch den Zeichnungsberechtigten (oder durch dessen Bevollmächtigten) unterzeichneten **Referenzliste** für einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tendaraufrufs (d.h. für die vorangehenden 36 Monate) beizulegen. **Mindestinhalt der Referenzliste:**

- *Gültigkeit des Vertrages (vom Tag, Monat, Jahr bis Tag, Monat, Jahr)*
- *Bezeichnung der anderen Vertragspartei*
- *Name, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse der Kontaktperson*
- *Genauer Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages*
- *Gesamt-Nettobetrag der Gegenleistung (Wert, Währung)*
- *ob die Leistung vertragsgerecht war (ja/nein)*

Die Referenzliste ist mit dem oben genannten Mindestinhalt in so einer Form einzureichen, dass daraus eindeutig festgestellt werden kann, ob der Anbieter den vorgeschriebenen Eignungskriterien entspricht.

Wir weisen die Anbieter darauf hin, dass die Anführung der obigen Referenzangaben im Angebot nicht einmal unter Verweis auf ein Geschäftsgeheimnis verweigert werden kann. Falls der Anbieter ersucht, die angegebenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, so werden diese vom Auftraggeber als solche behandelt.

Wir weisen die Anbieter darauf hin, dass bei einem gemeinsamen Angebot, die gemeinsamen Anbieter (Konsortium) das Erfüllen der vorgeschriebenen Eignungskriterien gemeinsam nachweisen sollen.

11. Der Auftraggeber gewährt im Tender – hinsichtlich der als Teilnahmevoraussetzung betrachteten Nachweise und Erklärungen laut Punkt 10, bzw. in Bezug auf die im Punkt 20.5. ausführlich definierten Dokumente – die Möglichkeit zur vollumfänglichen Mängelbeseitigung.

Im Zuge der Mängelbeseitigung kann sich das Angebot nicht ändern, es können nur die zur Gültigkeit des Angebotes notwendigen Dokumente eingereicht werden. In der Mängelbeseitigung können solche Daten, Informationen, Dokumente, die den Angebotspreis beeinflussen bzw. ändern, nicht eingereicht werden.

Anlässlich der Mängelbeseitigung können auch vom Auftraggeber nicht verlangte Dokumente nachgereicht werden (freiwillige Mängelbeseitigung).

12. Sprache, Sprachen der Angebotslegung:

Ungarisch (HU) und/oder deutsch.

Sollten im Angebot über deutschsprachige Dokumente hinaus Dokumente in anderen Fremdsprachen enthalten sein, so ist dem Angebot auch die dem Inhalt nach übereinstimmende ungarische und/oder deutsche Übersetzung dieser Dokumente beizufügen. Der Auftraggeber akzeptiert die vom Anbieter erstellte – *firmenmäßig unterzeichnete* – verantwortliche Übersetzung der nicht in ungarischer und/oder deutscher Sprache eingereichten Dokumente. Bei Abweichungen zwischen der ungarischen und/oder deutschen und der in sonstiger Fremdsprache beigefügten Version gilt primär die ungarische, wenn so eins nicht gibt, dann die deutsche Version als maßgebend.

Der Anbieter hat die verantwortliche Übersetzung der nicht in ungarischer oder deutscher Sprache eingereichten Angebote in die ungarische und/oder deutsche Sprache zu übernehmen, bzw. die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

13. Frist für die Angebotslegung:

13. Mai 2016. 11:00 Uhr.

14. Adresse für die Angebotseinreichung:

Angebote können ausschließlich an die unten angegebenen Erreichbarkeiten, bis zum Ablauf der Angebotstermin (Punkt 13) eingereicht werden (*entspricht der Kontaktadresse gemäß Punkt 1*):

MÁV-START Zrt.
Beszerezsi Igazgatóság (Direktion Beschaffung)
Gépészeti beszerzési szervezet (Einkauf Maschinenwesen)
1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 54-60.
I. OG, Büro 131

Der Auftraggeber informiert die Anbieter darüber, dass an seinem Sitz ein Zutrittskontrollsystem funktioniert, die mit der Registration verbundene Administration kann gegebenenfalls 20 Minuten

in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber informiert die Anbieter auch darüber, dass der Auftraggeber ein Administrationssystem und innere Registratur verwendet, die in manchen Fällen die Versandzeit verlängern kann.

Es ist die Verantwortung des Anbieters, dass die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen bis zum angegebenen Termin im entsprechenden Büro am Sitz des Auftraggebers ohne Verspätung ankommen.

Der Auftraggeber übernimmt auch keine Verantwortung für die verspätete Zustellung der Unterlagen auf dem Postweg oder per Kurierdienst.

Verspätet eintreffende Unterlagen können die Ungültigkeit des Angebotes zu Folge haben.

15. Ort und Datum der Öffnung der Angebote:

Ort der Öffnung der Angebote:

MÁV-START Zrt.

Beszerezési Igazgatóság (Direktion Beschaffung)

Gépészeti beszerzési szervezet (Einkauf Maschinenwesen)

1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 54-60.

Verhandlungsraum: wird 15 Minuten vor der Angebotsöffnung angegeben

Datum der Öffnung der Angebote:

13. Mai 2016. 11:00 Uhr

Der Auftraggeber macht bekannt, dass bei der Öffnung der Angebote der Auftraggeber, die Anbieter, sowie die von ihnen eingeladenen Personen teilnehmen dürfen.

Der Auftraggeber schickt dem Anbieter keine extra Einladung.

Die Öffnung der Angebote erfolgt in Reihenfolge des Einreichens.

16. Bestimmung dessen, ob im Verfahren eine Verhandlung möglich ist, oder ob die eingereichten Angebote ohne Verhandlung beurteilt werden:

Der Auftraggeber wünscht keine Verhandlungen im gegenwärtigen Ausschreiben bezüglich der Vertragsbedingungen und des fachlichen Inhalts zu halten, behält sich aber das Recht von diesen ohne jegliche Begründung abzuweichen. Bei so einer Entscheidung des Auftraggebers werden die Anbieter über das Abhalten und Termin der Verhandlung separat schriftlich (per Fax oder Email) benachrichtigt.

Gemäß Obengenannten sollen die Anbieter den Vertragsentwurf, der als Teil der Dokumentation übergeben wurde, mit den eventuellen Meinungsverschiedenheiten, Korrigierungs- bzw. Änderungsvorschläge (mit Korrektur) ergänzt, an den entsprechenden Stellen ausgefüllt, und signiert dem Angebot beilegen.

Der Auftraggeber prüft während der Bewertung der eingereichten Angebote, ob die Angebote den in der Ausschreibung, deren Anlagen und in dem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Die gültigen Angebote werden gemäß dieser Ausschreibung und deren Anlagen bewertet.

Der Auftraggeber behält sich nach Bewertung der Angebote das Recht vor, elektronische Auktion oder Preisverhandlung zu führen, über deren Zeitpunkt er die Anbieter, die gültiges Angebot abgegeben haben, auf schriftlichem Wege (*per E-Mail oder Fax*) informieren wird.

17. Geplanter Zeitpunkt der Verkündung des Tenderergebnisses:

Der Auftraggeber informiert die Anbieter über das Ergebnis des Tenders schriftlich (*per E-Mail*) geplant bis zum:

14. Juni 2016

18. Geplanter Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: **22. Juni 2016**

19. Mindestzeitraum der Angebotsbindung: **90 Tage nach Angebotsstellung.**

20. Sonstige Informationen:

20.1. Übernahme der Erklärungsmuster:

Der Auftraggeber hat im vorliegenden Tender Muster für die Erklärungen (inklusive auch den Vertragsentwurf, technische Beschreibung/Positionsliste) erstellt, welche er den Bietern entgeltfrei zur Verfügung stellt.

Die Muster der Erklärungen zu diesem Tender werden vom Auftraggeber als Anlage des vorliegenden Tendaraufrufs beigelegt.

Die dokumentierte Übernahme der Tenderdokumentation von der unter Punkt 1 angeführten Kontaktperson des Auftraggebers und deren schriftliche Rückbestätigung (auf elektronischem Wege oder persönlich) gilt als Voraussetzung für die Angebotslegung. (Anlage Nr. 3)

Termin für Besorgung der Muster für Erklärungen ist gleich wie die Frist für die Angebotslegung, d.h.:

13. Mai 2016. 11:00 Uhr.

Die Muster für Erklärungen können – nach vorheriger telefonischer Besprechung – durch den Anbieter persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten, an folgender Adresse **MÁV-START Zrt. Beszerzés szervezet, Gépészeti beszerzési szervezet (1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 54-60. I. emelet 131. számú iroda)** Werktagen zwischen 9⁰⁰-14⁰⁰ Uhr (*am Tag der Angebotsfrist, bis zum Ablauf dieser Frist*) übernommen werden.

Bei Übernahme durch einen Bevollmächtigten soll der Übernehmer der Erklärungsmuster über einen schriftlichen, **firmenmäßig** – durch den zur Firmenzeichnung berechtigten Vertreter des Unternehmens – **unterschiedenen Bevollmächtigung** verfügen.

Der Auftraggeber schickt auf schriftliche Anfrage (*via E-Mail*) die Erklärungsmuster elektronisch zu. In diesem Fall ist eine persönliche Übernahme der Dokumente nötig.

Auf eine in E-Mail angekommen Bitte werden die Mustererklärungen nach **Ausfüllen und Zurückschicken des firmenmäßig unterschriebenen Formulars „Übernahmebescheinigung“** dem Bewerber zugeschickt.

20.2. Angebotssicherheit:

Der Auftraggeber **bindet** die Teilnahme an diesem Tender **nicht zur Bereitstellung einer Angebotssicherheit.**

20.3. Konsultation:

Die Anbieter können im Interesse der Zusammenstellung des Grundangebotes schriftlich **Fragen dem Auftraggeber bis zum 6. Tag vor dem Ablauf der Angebotsfrist stellen** (*via E-Mail, gemäß Punkt 1*), auf diese Fragen wird der Auftraggeber seine Antworten *bis zum 2. Tag vor dem Ablauf der Angebotsfrist* zuschicken.

Die nach den oben angeführten Stichtag, oder auf sonstiger Weise angekommenen Fragen, oder die Fragen, die vom Gegenstand des Tenders abweichen, kann der Auftraggeber ohne Begründung unbeantwortet lassen.

Jegliche Informationssuche kann ausschließlich bei der Kontaktperson, die unter Punkt 1 angeführt wird, schriftlich, **via E-Mail** eingereicht werden.

20.4. Einreichung einer Bewerbung:

Wir bitten darum, das Angebot gemäß Ausschreibung und auf Bitte zugeschickte technische Spezifikation (Anlage Nr. 1) anzugeben.

- Jede Seite des Angebots muss mit nicht auslöschbarer Tinte oder maschinell erstellt, sämtliche Seiten (*auch die leeren*) kontinuierlich mit Seitenzahl, mit der Unterschrift der zur Firmenregistrierung befugten oder durch ihn für die Angebotsunterzeichnung bevollmächtigten Person versehen werden, in geschlossener Verpackung in ungarischer

und/oder deutscher Sprache, in einem Papierexemplar (1 Original) und in einem elektronischen Kopie (auf CD oder DVD) eingereicht werden.

- Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der „*Papierexemplar*“ maßgebend.
- Auf der Verpackung müssen die Bezeichnungen „*Ajánlat – Jegyvizsgálói kezelőkulcsok (Angebot - Schaffnerzangen)*“ und „*Az ajánlattételi határidő (2016.***) előtt nem bontható fel (Vor dem Angebotsfrist (***.2016) darf es nicht geöffnet werden!)*“ angebracht werden.
- Das gedruckte Exemplar des Angebots ist zusammengeheftet (*gebunden oder auf sonstiger Weise zusammenklammert*) einzureichen.
- Als erste Seite des Angebotes soll ein firmenmäßig unterzeichneter Vorleseblatt beigelegt sein, in dem folgende Daten anzuführen sind: Name, Sitz, Telefon- und Telefaxnummer des Anbieters, sowie das Angebot hinsichtlich der Bewertungsaspekte. *Ein Muster für den Vorleseblatt wird in der Anlage „Erklärungsmuster“ dieser Ausschreibung beigelegt.*

20.5. Inhalt des Angebotes:

Bieter haben ihrem Angebot folgende **Dokumente beizufügen:**

1. firmenmäßig unterzeichneter **Vorleseblatt**, ausgefüllt mit den Angaben des Angebotes (nach dem Muster-Erklärung);
2. Positionsliste / technische Beschreibung mit Preis
3. das durch einen Notar gefertigte **Firmenzeichnungsblatt** (Musterfirmazeichnung) der zur Firmenzeichnung berechtigten Person(en), oder das Unterschriftsmuster gemäß Ctv. (ungarisches Gesetz über Gesellschaften) § 9 – bestätigt durch einen Anwalt, als einfache Kopie. Sollte das Angebot nicht durch einen zur Prokura berechtigten führenden Amtsträger unterzeichnet werden, so ist eine von dem Zeichnungsberechtigten unterzeichnete Vollmacht beizulegen, die ebenfalls die Unterschriftsmuster des Bevollmächtigten beinhalten muss. Der Auftraggeber macht die Bieter darauf aufmerksam, dass nur ein führender Amtsträger ist berechtigt, die Bevollmächtigung zur Unterschreiben des Angebotes (Erklärung, Verpflichtungszusagen) als Vollmachtgeber zu unterschreiben, Firmenleiter und für Vertretung bevollmächtigte Beschäftigte können gemäß Abs. (3) § 3:116 des Ptk. (ungarisches BGB) eine Bevollmächtigung zur Unterschreiben des Angebotes (Erklärung, Verpflichtungszusagen) gültig nicht erteilen.
4. **Bescheinigungen, Erklärungen zur Bestätigung der Geeignetheit des Bieters** (nach Punkt 10 des vorliegenden Tendaraufrufs);
5. die firmenmäßig unterschriebene **Erklärung** des Anbieters **hinsichtlich des Nichtbestehens der Ausschlusskriterien;**
6. Es muss eine **firmenmäßig unterschriebene Erklärung** bezüglich Einsetzung eines **Subunternehmers**, mit folgendem Inhalt:
 - i. Name und Standort des Subunternehmers;
 - ii. Teil(e) der Beschaffung, zu denen der Anbieter einen Subunternehmer miteinbezieht;
 - iii. Prozentanteil der Leistung, in der der Subunternehmer mitwirkt;
 - iv. **Erklärung** darüber, dass die **Ausschlussgründe**, die in der gegenwärtigen Ausschreibung angeführt werden, nicht einmal gegenüber den einzusetzenden **Subunternehmer** bestehen.
7. Der Anbieter soll als Teil seines Angebotes den Vertragsentwurf beilegen, der in der Dokumentation mitgeschickt wird – mit den entsprechenden Daten ausgefüllt, signiert, seine eventuellen Änderungsvorschläge mit Korrektur vermerkt. **Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, die Änderungsvorschläge anzunehmen.**

8. **Erklärung des Anbieters** über die Akzeptierung der Bedingungen, die in dem Tendersaufruf und in den Vertrag angeführt sind, über die Erfüllung des Vertrages und über die verlangte Gegenleistung, mit dem Inhalt, das in seinem Angebot angeführt ist.
9. **seine Erklärung über technische Eignung**, die nachweist, dass er bei der jeweiligen Leistung Produkte liefern/Leistung erbringen wird, die den in der technischen Beschreibung spezifizierten Parametern entsprechen. (ggf.)
10. **Erklärung über den Produktgebühr für Umweltschutz**

20.6. Gemeinsame Angebotsabgabe:

Bei einer gemeinsamen Angebotsabgabe ist im Angebot auf die Absicht für Angebotsabgabe hinzuweisen, die gemeinsamen Anbieter sind zu benennen, und die gemeinsamen Anbieter müssen aus ihren Reihen einen Vertreter bestimmen (mit Name, Adresse, Kontaktperson und Kontaktdaten), der am Beschaffungsverfahren im Namen der gemeinsamen Anbieter vorgehen darf.

Bei gemeinsamer Angebotsabgabe müssen die gemeinsamen Anbieter miteinander eine Vereinbarung abschließen, in der die gemeinsamen Anbieter das Verhältnis unter einander und mit dem Auftraggeber regeln.

Die Vereinbarung hat folgende Pflichtelemente zu beinhalten:

- Bekanntmachung der gemeinsamen Auftretung der gemeinsamen Anbieter, und
- Information über die Unterschreibungsweise des Angebotes, und
- Information über den Anteil der Beteiligung, und
- Bekanntmachung des führenden Mitgliedes (der Vertreter) mit der Bemerkung, dass der Vertreter ohne Begrenzung berechtigt ist, sämtliche gemeinsame Anbieter gegenüber dem Auftraggeber im Laufe dieses Verfahrens, in den Erklärungen, die vom Anbieter an den Auftraggeber, sowie vom Auftraggeber an dem Anbieter abgegeben werden, zu vertreten, und
- Information über die Aufteilung der Verpflichtungen, die im Angebot übernehmen werden, und
- diejenigen der im Angebot übernommenen Verpflichtungen, die:
 - i. durch den einzelnen Anbieter separat erfüllt werden (mit Benennung des betroffenen Anbieters),
 - ii. durch mehr als ein Anbieter gemeinsam erfüllt werden (mit Benennung der betroffenen Anbieter),
 - iii. und die Verpflichtungen, für deren Erfüllung einen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen beabsichtigt wird.
- die Vereinbarung, laut der die gemeinsamen Anbieter für die Erfüllung sämtlicher vertraglich angenommenen Pflichten gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, und
- dass das Angebot an dem Tag seiner Einreichung gültig und wirksam ist, dessen Erfüllung, Anwendbarkeit oder Vollstreckbarkeit von einem aufschiebenden (Wirkung verleihenden), oder auflösende Bedingung, sowie von einer Zustimmung Dritter oder einer Behörde nicht abhängt.

Die Identität der Anbieter kann bei einer gemeinsamen Angebotslegung nach Ablauf der Angebotsfrist nicht verändern.

Im Falle einer gemeinsamen Angebotslegung ist die gemeinsame Anbietererklärung beigelegt werden (*gemäß Erklärungsmuster*)

20.7. Sonstige Bedingungen:

Sämtliche **Kosten** im Zusammenhang mit der Zusammenstellung und Einreichung der Angebote **belasten den Anbieter**.

Anfragsteller schließt die Anwendung von § 6:74, Abs. (1) des Ptk. (ungarisches BGB), bzw. § 6:76, Abs. (1) des Ptk. aus. Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Tender in jeglicher Phase des Wettbewerbs ohne Begründung als erfolglos zu

erklären; von seinem Beschaffungsbedarf vor dem Vertragsabschluss jederzeit, ohne Begründung zurückzutreten, ferner den Abschluss des Vertrages zu verweigern. Der Vertrag kommt mit der Verkündung des Gewinners nicht zustande, Auftraggeber ist durch Vertragsabschlusspflicht nicht belastet.

Der Auftraggeber macht die Bieter darauf aufmerksam, dass wegen Rückruf, Modifizierung des Ausschreibens, sowie wegen Erklärung des Beschaffungsverfahrens als ungültig aus jeglichem Grund oder wegen Scheitern der Vertragsunterzeichnung aus sonstigen Gründen, der Auftraggeber an den Anbieter auf keiner Rechtsgrundlage Schaden- und Kostenersatz bezahlt, gegenüber ihm keinerlei Anspruch oder Forderung erhoben werden kann.

Anbieter sind auf Grund jener Entscheidung des Auftraggebers, dass ihr Angebot von diesem ungültig erklärt wird, weder zur Nachprüfung, noch zum Schadenersatz, zur Entschädigung oder zur Geltendmachung sonstiger Vergütungsansprüche berechtigt.

Das Angebot gilt als **ungültig**, wenn:

- es nach der Frist für Angebotslegung ankommt, bzw. es an eine andere Adresse bzw. auf eine andere Weise eingereicht wurde, als im Ausschreiben angegeben;
- die im Ausschreiben angeforderten Bescheinigungen, Erklärungen und andere Beilagen nicht, oder nicht entsprechend die Eignung des Anbieters, bzw. das Nichtvorhandensein der Ausschlusskriterien bezeugen;
- der Anbieter die im Ausschreiben angeforderten Bescheinigungen und Erklärungen trotz der Aufforderung zur Mangelbeseitigung bis zum angegebenen Termin gemäß dem Ausschreiben nicht einreicht;
- der Auftraggeber den geplanten Leistungszeitplan in der Ausschreibung festgelegt hat, und der Anbieter diesen nicht annehmen, bzw. leisten kann;
- den in dem Ausschreiben und dessen Beilagen vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht, bzw. der Anbieter die vorgeschriebenen Anforderungen nicht nachweisen und erfüllen kann;
- er die Eigenschaften der zu liefernden Ware bzw. den bezüglichen Entgelt nicht eindeutig festgelegt, oder diese an das Angebot anderer oder Bedingungen angeknüpft hat;
- der Anbieter hinsichtlich des in dem Ausschreiben und in dessen Anlagen genannten Inhalts – trotz diesbezüglicher Vorschrift – kein vollumfängliches Angebot unterbreitet;
- das Angebot keine eindeutige und umfassende Angebotswert auf alle Bewertungsaspekte enthält;
- der Anbieter ein Angebot in mehreren Variationen unterbreitet, sofern die diesbezügliche Möglichkeit vom Auftraggeber ausgeschlossen wurde;
- im Angebot unwahre Angaben oder Erklärungen vorkommen;
- Gegenüber dem Anbieter die Ausschließungsgründe, die im Punkt 10 des vorliegenden Tendaraufrufs ausgeführt sind, bestehen;
- der Anbieter im Zusammenhang mit seinem Angebot keine ausführlichen und verbindlichen Erklärungen abgegeben hat, in dessen Zusammenhang keine Angebotsbindung auf sich nahm (*Erklärung des Anbieters, Teil der Anlage Nr. 3*);
- das Angebot/der Anbieter über die obengenannten Voraussetzungen hinaus den Bestimmungen des Ausschreibens sowie den Rechtsvorschriften nicht entspricht.

In den Fragen, die im vorliegenden Tendarausschreiben nicht ausführlich behandelt werden, gelten der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf und die einschlägig geltenden Rechtsvorschriften als maßgebend.

Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag – bei Rücktritt des Gewinners – mit dem Anbieter, der das zweitgünstigste Angebot abgegeben hat, abzuschließen.

21. Tag der Veröffentlichung des Tendaraufrufs:

Budapest, den 15. April 2016.

22. Anlagen:

Technische Beschreibung *(auf Anfrage zugeschickt)*

Vertragsentwurf *(auf Anfrage zugeschickt)*

Erklärungsmuster *(auf Anfrage zugeschickt)*